

**Begründung:****I. Allgemeiner Teil**

Die Nettoneuverschuldung für das Jahr 2018 beträgt 0 Euro.

**II. Besonderer Teil****Vorbemerkung:**

Im Haushaltsgesetz 2018 wurde die Bezeichnung „Finanzministerium“ durchgängig durch die aktuelle Bezeichnung „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

**Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

**Zu § 2 Kreditmittel****§ 2 Absatz 1 – Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

**§ 2 Absatz 2 – Umfang der Kreditermächtigung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 6a Umsetzung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes im Haushaltsplan (alt)**

Die mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (DRModG NRW) am 1. Juli 2016 verbundene Neuordnung der Laufbahnen ist zwischenzeitlich im Haushaltsplan nachvollzogen, sodass es der Übergangsvorschrift nicht mehr bedarf.

**Zu § 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung (neu)**

Nach Wegfall des bisherigen § 6a – Umsetzung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes im Haushaltsplan - rückt der bisherige § 6b in der Zählung auf.

**Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****§ 11 Absatz 3 – Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Die geänderte Regelung eröffnet die Möglichkeit, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 etatierten Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan bereits vorhandenen oder dort noch einzurichtenden Titel auch der Gruppen 821 und 823 umzusetzen. Damit können zur Deckung des Raumbedarfs des Landes auch ÖPP-Projekte realisiert werden, soweit sich diese Finanzierungsform als die wirtschaftlichste Variante darstellt.

**Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen****§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle**

Der Absatz wird um sieben neue Einzelfallregelungen erweitert.

**Nummer 1 Buchstabe d):**

Bei der zu veräußernden Liegenschaft handelt es sich um den Neubau des Vodafone-Gebäudekomplexes am Rheinufer in Düsseldorf. Die Liegenschaft steht im Eigentum des Landes NRW, verwaltet durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Eine konkrete Landesnutzung ist derzeit nicht gegeben und wird von der Landesregierung aktuell nicht in Aussicht gestellt. Die Stadt Düsseldorf bzw. eine städtische Tochtergesellschaft (Industrieterains Düsseldorf-Rheinholz AG, IDR) möchte den Neubau erwerben und ist im Gegenzug bereit, dem Land NRW eine Liegenschaft in der unmittelbaren Nähe des Landtagsgebäudes zu veräußern. Diese Liegenschaft befindet sich neben dem Rheinturm und steht im Eigentum der IDR bzw. der Stadt Düsseldorf.

Um dem bestehenden Raumbedarf des Landtags Rechnung zu tragen, wird eine geeignete Liegenschaft ortsnah zum derzeitigen Landtagsgebäude zur Errichtung eines Erweiterungsbaus benötigt. Es ist im Interesse des Landes und des Landtags, die parlamentarische Arbeit unmittelbar in der Nähe des derzeitigen Landtagsgebäudes zu konzentrieren. Die Regelung schafft die Möglichkeit, das mit dem Neubau bebaute Grundstück direkt auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung an die Stadt Düsseldorf oder eine städtische Tochtergesellschaft zu veräußern, um im Gegenzug das Grundstück neben dem Rheinturm erwerben zu können.

**Nummer 1 Buchstabe g):**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um das sogenannte Domgärten-Areal. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese in den Jahren 2008 bis 2010 erworben. Zu einer Verwendung für Zwecke des Landes ist es seitdem nicht gekommen, u.a. auch deshalb, da sich eine optional angedachte Verwendung für einen Neubau der Technischen Hochschule Köln durch eine Fokussierung auf den bisherigen Standort in Deutz zwischenzeitlich erledigt hat und eine Nutzung für ein neues Justizzentrum von der die Planungshoheit innehabenden Stadt Köln nicht unterstützt wird. Auch hier sucht das Land derzeit an anderer Stelle nach einer geeigneten Liegenschaft. Eine abschließende Feststellung der Entbehrlichkeit steht noch aus, derzeit sind aber keine konkreten künftigen Nutzungen für Landeszwecke ersichtlich.

Für den Bereich des Domgärten-Areal besteht derzeit kein Bebauungsplan, es gibt aber seit dem Jahr 2015 einen Aufstellungsbeschluss. Bereits seit Juni 2013 ist das Gebiet als Sanierungsgebiet festgelegt worden, was Einschränkungen bzw. Auflagen bei der Bebaubarkeit und der Veräußerbarkeit zur Folge hat. Diese Satzung ist zwar vom OVG Münster für unwirksam erklärt worden, der Rechtsstreit wird aber derzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht fortgeführt. Mit dem Projekt „Parkstadt Süd“ werden die Sanierungsziele, u.a. Neuordnung des Areals, Fortführung des Inneren Grüngürtels, Schulneubau sowie in Teilbereichen Wohnbebauung, in einen städtebaulichen Rahmen gebracht. In einem von der Stadt Köln vorgelegten Konzept ist zudem der Bereich „Domgärten“ als Schulstandort und für eben den inneren Grüngürtel vorgesehen. Dieses Konzept wird voraussichtlich auch in die Aufstellung des Bebauungsplans einfließen. Die künftige Bebaubarkeit steht daher nicht fest. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Stadt ihre Vorstellungen, insbesondere die eines Grüngürtels, planungsrechtlich festschreibt.

Die Durchführung eines Bieterverfahrens, ggf. nur für einzelne marktgängige Teilflächen, führt vor dem Hintergrund der somit unsicheren bauplanungsrechtlichen Situation nicht zwingend zu einem höheren Erlös bezogen auf die Gesamtfläche. Die neue Regelung eröffnet dabei zunächst optional die Möglichkeit, das Domgärten-Areal an Ganzes direkt an die Stadt Köln zu veräußern. Zu diesem Zwecke sind noch weitere Gespräche mit der Stadt zu

führen. Die endgültige Entscheidung ist nach Erstellung des Gutachtens und in Kenntnis eines konkreten Erwerbsangebotes zu treffen.

#### **Nummer 4**

In der neuen Nummer 4 werden durchweg Sachverhalte aufgenommen, welche die Universitätskliniken betreffen. Die betreffenden Grundstücke werden unmittelbar oder mittelbar für Projekte zur Entwicklung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Infrastruktur der Universitätskliniken benötigt. Somit besteht auch ein besonderes Landesinteresse an der Umsetzung dieser Projekte. Aufgrund der noch zu entscheidenden Frage nach einer Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung wird eine Einwilligung des Ministeriums der Finanzen vorgesehen.

#### **Nummer 4 Buchstabe a):**

Der im Rahmen des Medizinischen Modernisierungsprogramms (MedMoP) geplante Neubau einer zentralen OP-Abteilung im Bereich des Parkplatzes am Universitätsklinikum Aachen macht die Schaffung von Ersatzstellplätzen unumgänglich. Für die notwendige Erstellung eines Parkhauses benötigt das Universitätsklinikum Aachen die genannten Grundstücke.

#### **Nummer 4 Buchstabe b):**

Die im Rahmen des Medizinischen Modernisierungsprogramms (MedMoP) geplanten Neubauten "Medizinisches Forschungszentrum I" und "Medizinisches Forschungszentrum II" lösen einen erheblichen Parkplatzbedarf am Universitätsklinikum Düsseldorf aus. Die Deckung dieses Bedarfes kann ausschließlich durch die Errichtung eines Parkhauses erfolgen. Für die notwendige Errichtung eines Parkhauses benötigt das Universitätsklinikum Düsseldorf das genannte Grundstück.

#### **Nummer 4 Buchstabe c):**

Auf den benannten Grundstücken soll eine Einrichtung zur Unterbringung von Angehörigen von Patienten des Universitätsklinikums Münster errichtet werden. Diese wird notwendig, da die vorhandenen Einrichtungen die Kapazitätsgrenzen erreicht haben und erheblicher zusätzlicher Bedarf für die ortsnahe Unterbringung von Angehörigen besteht. Die Lage des Grundstücks eignet sich besonders für diese Einrichtung, da es in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Familienhaus liegt.

#### **Nummer 4 Buchstabe d):**

Der im Rahmen des Medizinischen Modernisierungsprogramms (MedMoP) geplante Neubau eines Forschungszentrums MedForCe des Universitätsklinikums Münster schafft dringend benötigte Flächen für die medizinische Forschung. Für die Errichtung und Erschließung dieses Forschungszentrums benötigt das Universitätsklinikum Münster die genannten Grundstücke.

#### **Nummer 4 Buchstabe e):**

Im Rahmen des Medizinischen Modernisierungsprogramms (MedMoP) soll auf dem Grundstück das "Versorgungszentrum II" beim Universitätsklinikum Münster realisiert werden. Mit diesem soll die Energieversorgung der umliegenden Klinikbereiche sichergestellt werden, unter anderem auch des angrenzend geplanten Forschungszentrums MedForCe.

## **Zu § 25 – Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens**

### **§ 25 Absätze 5-7**

Die Regelungen bezüglich der Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung, des Datenabrufs und der Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften werden in die Lan-

deshaushaltsordnung überführt und können daher entfallen. Insofern wird auch auf das Haushaltsbegleitgesetz 2018 verwiesen. Die Regelung des Absatzes 1 bleibt aus haushaltstechnischen Gründen vorerst auch im Haushaltsgesetz bestehen, obwohl eine gleichlautende Regelung in die Landeshaushaltsordnung aufgenommen wird.

#### **Zu § 28 Zuwendungen**

##### **§ 28 Absatz 3 – Ausnahmen von der Erbringung der kommunalen Eigenanteils**

Sport stellt einen bedeutenden Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt dar und ist ein bedeutender Bestandteil einer auf gesundheitliche Prävention und Rehabilitation, Bildung, Integration und Inklusion ausgerichteten Kommunalpolitik. Durch die Aufnahme auch des Sportstättenbaus in die Liste der privilegierten Förderbereiche erhalten die Kommunen die Möglichkeit, bei der politischen Priorisierung kommunaler Projekte, für die Landesförderungen beantragt werden sollen, den Sportstättenbau auch unter Wirtschaftlichkeitserwägungen gleichgewichtig neben den bisher in der Vorschrift berücksichtigten Bereichen in den Blick zu nehmen.

#### **Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen**

##### **§ 30 Absatz 1 – Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Die Aufstockung des an die Destinatäre zu verteilenden Festbetrages um 1 166 000 Euro ist bedingt durch die Wiederaufnahme der Pferderennvereine in den Kreis der Destinatäre.

#### **Zu § 31 Weitergeltung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

#### **Zu § 32 Inkrafttreten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 i.V.m. § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2018.